

campus west
GARAGENORDNUNG P04

Allgemeine Benützungsregeln für die Parkgarage campus west

1. ALLGEMEINES, VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Die Benützung der Garage ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Bei Zeitparkern (Kurzparkern) kommt ein kurzfristiger Vertrag durch das Ziehen des Einfahrtstickets oder dadurch zustande, dass eine andere technische Lösung bestimmungsgemäß benützt wird, die die Einfahrt in die Garage ermöglicht. Bei Nutzern des *campus kreams* (Donau-Universität Kreams, IMC Fachhochschule Kreams, FM-Plus GmbH, u.a. Einrichtungen des *campus kreams*) kommt ein kurzfristiger Vertrag durch die Ausweisung des Nutzers am Zufahrtskontrollterminal der Schrankenanlage mit der Berechtigungskarte des *campus kreams* zustande.
Jeder Mieter unterwirft sich mit Abschluss des Vertrages dieser Garagenordnung und erwirbt das Recht, einen Personenkraftwagen auf einem beliebigen Stellplatz innerhalb der gekennzeichneten Flächen abzustellen. Mieter des *campus kreams* (Donau-Universität Kreams, IMC Fachhochschule Kreams, FM-Plus GmbH, u.a. Einrichtungen des *campus kreams*) sind verpflichtet, Ihren Personenkraftwagen auf einen Stellplatz in den unteren beiden Parkgeschossen (P2 und P3) abzustellen.
- 1.2. Fahrzeuge mit feuergefährlichen Ladungen, mit undichten Vergasern, Einspritzaggregaten, Treibstoffleitungen und Treibstoffbehältern sowie flüssiggasbetriebene Fahrzeuge dürfen weder in die Garage einfahren noch in der Garage abgestellt werden.
- 1.3. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. dem Garagenbetreiber zulässig.

2. VERHALTEN IN DER GARAGE

- 2.1. In der Garage sind die Straßenverkehrsordnung, die Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen zu beachten. Verbindungs- und Fußgängerwege, Ausgänge und Fluchtwege dürfen durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Gegenstände nicht verstellt werden.
- 2.2. Bei Übertretung der in der Garage gültigen Straßenverkehrsordnung hat der Mieter eine Strafe lt. Tarif zu bezahlen. Der Anspruch auf Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 2.3. Den Weisungen des Vermieters bzw. des Garagenbetreibers ist Folge zu leisten.
- 2.4. Nach dem Abstellen des Fahrzeuges ist dieses ordnungsgemäß zu versperren und die Garage unverzüglich zu verlassen. Das längere Laufen lassen des Motors ist verboten. Ebenso sind Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten an Fahrzeugen in der Garage verboten.
- 2.5. Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht ist verboten. Im Brandfall haben alle nicht mit der Brandbekämpfung befassten Personen die Garage auf schnellstem Wege zu verlassen.
- 2.6. Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen durch den Mieter sind unverzüglich dem Vermieter bzw. Garagenbetreiber zu melden. Kosten für die Beseitigung vermeidbarer Verunreinigungen der Garagenanlage hat der Verursacher zu tragen.
- 2.7. Der Aufenthalt in der Garage ist nur zum Abstellen und Abholen eines Fahrzeuges oder für einen mit dem Vermieter bzw. Betreiber vereinbarten Zweck gestattet. Das Verteilen von Werbematerial ohne schriftlicher Genehmigung des Vermieters bzw. des Betreibers ist ebenso verboten, wie Skateboard-, Inline-Skating und Rad fahren oder andere nicht genehmigte Tätigkeiten.

3. HAFTUNG

- 3.1. Der Vermieter bzw. Betreiber übernimmt ausschließlich die Verpflichtung, den zum Parken des Fahrzeuges benötigten Platz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter bzw. Betreiber ist nicht verpflichtet, die Fahrzeuge und darauf bzw. darin befindliche Sachen zu beaufsichtigen, zu bewachen oder zu verwahren und die Garage zu beheizen. §§ 970 ff ABGB finden keine Anwendung.
- 3.2. Der Vermieter bzw. Betreiber haftet nur für Schäden, die er, sein Personal oder seine Gehilfen, für die er von Gesetzes wegen einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat bzw. haben.
- 3.3. Für Schäden durch Dritte haftet der Vermieter nicht. Diebstahlschäden sind der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 3.4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt, z.B. kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen (Anlaufzeit des Technikers bis zu einer Stunde), Streik oder Unruhen entstehen.
- 3.5. Jede Beschädigung an der Garage und deren Einrichtung durch den Mieter ist unverzüglich dem Vermieter bzw. Betreiber zu melden.

4. VIDEO-BILDAUFZEICHNUNG

Der Vermieter behält sich vor, Teilbereiche der Garage mit Videokameras zu überwachen und deren Bilder aufzuzeichnen. Aufnahmen, die nicht als Beweismittel bei konkreten Vorkommnissen benötigt werden, werden spätestens nach 72 Stunden gelöscht.

5. PREISE und ZAHLUNGEN

- 5.1. Die jeweils gültigen Garagengebühren und die Öffnungszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.
- 5.2. Die Ausfahrt aus der Garage ist nur nach Bezahlung der Parkgebühr oder mit Berechtigungskarte zulässig. Verlässt der Mieter die Garage mit seinem Fahrzeug, ohne die Parkgebühr ordnungsgemäß entrichtet zu haben, hat der Vermieter bzw. Betreiber Anspruch auf Bezahlung einer Parkgebühr in Höhe von drei 24h-Sätzen lt. Tarif, sofern der Mieter keine kürzere Parkdauer unzweifelhaft nachweisen kann. Darüber hinaus hat der Vermieter bzw. Betreiber seine Ansprüche gemäß Punkt 6.2 wegen des damit verbundenen Verstoßes gegen die Garagenordnung.
- 5.3. Verstellt ein Fahrzeug zwei oder mehrere Stellplätze, ist eine entsprechende Mehrgebühr zu bezahlen.

6. KAUTION, ERSATZKOSTEN, SICHERSTELLUNG

- 6.1. Bei Ticketverlust ist der Mieter zur Ausweisleistung und zur Unterzeichnung eines Protokolls verpflichtet. Als Sicherstellung wird die Parkgebühr für drei 24h-Tage einbehalten, falls nicht eine längere Parkzeit nachgewiesen werden kann. Findet sich die verlorene Parkkarte, wird ein eventuell zuviel eingehobener Betrag zurückerstattet.
- 6.2. Bei Verstößen gegen die Garagenordnung, insbesondere beim Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeilichem Kennzeichen oder beim Verlassen der Garage ohne Bezahlung der Parkgebühr hat der Vermieter bzw. Betreiber Anspruch auf Bezahlung eines Pönales von € 75,-. Darüber hinaus hat der Vermieter bzw. Betreiber Anspruch auf Ersatz aller mit dem Verstoß gegen die Garagenordnung verbundenen Aufwendungen, insbesondere für polizeiliche Erhebungen, Kosten des Einsatzes von Mitarbeitern, Reparaturarbeiten, Anwaltskosten, etc.
- 6.3. Für Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag steht dem Vermieter bzw. Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug bzw. dessen Inhalt zu.

7. GÜLTIGKEITSDAUER, ENTFERNEN DES FAHRZEUGES

- 7.1. Die Höchsteinstelldauer beträgt 10 Tage, soweit keine Sondervereinbarung besteht. Der Vermieter bzw. Betreiber ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Mieters berechtigt, wenn
 - die Höchsteinstelldauer abgelaufen ist, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgt bzw. erfolglos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt;
 - es durch Austreten von Treibstoff, oder anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert;
 - es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
 - es verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.Dem Vermieter bzw. Betreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Garage derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun des Vermieters bzw. Betreibers oder deren Personal vom Mieter nicht mehr weggefahren werden kann.
- 7.2. Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage steht dem Vermieter bzw. Betreiber ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu.

8. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist das **campus west** (3500 Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 23). Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Krems zuständig. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes BGBl 140/1979 gelten die Bestimmungen des § 14 KSchG über den Gerichtsstand.

Krems, Mai 2018

DLZ Campus Krems GmbH und Co KG | Land Niederösterreich
LT Garagenbetrieb GmbH & Co KG
Kirchhofer Immobilienvermittlungs GmbH